

67. Ist der Erbe berechtigt, eine von seinem Erblasser außergerichtlich geschlossene, durch die Übergabe vollzogene Schenkung von Todes wegen innerhalb sechs Monaten nach der Übergabe des geschenkten Gegenstandes zu widerrufen?

N.R.N. I. 11 §§ 1090. 1134 flg.

IV. Civilsenat. Urt. v. 29. April 1895 i. S. K. (Bekl.) w. M. u. Gen. (Kl.) Rep. IV. 385/94.

I. Landgericht Stolp.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Das Reichsgericht hat die obige Frage verneint aus folgenden Gründen:

„Die Parteien sind die alleinigen gesetzlichen Erben des am 18. Juni 1893 in Stolp verstorbenen Rentiers Heinrich K. Bei der Regulierung des Nachlasses des Heinrich K. ist zwischen den Parteien Streit über die Rechtsgültigkeit einer von dem Erblasser zu notariellem Protokoll vom 16. Juni 1893 erklärten Cession entstanden, laut welcher er von der für ihn auf dem Halbbauerhofe N. Nr. 16 zu fünf Prozent verzinslich eingetragenen Restkaufgeldforderung von 12000 M einen Teilbetrag von 10800 M, unter Vorbehalt des Zinsgenusses auf seine Lebenszeit, an den Beklagten abgetreten hat. Der Cedent hat auch erklärt, daß er einen Wert der Abtretung nicht erhalten habe, daß er ausdrücklich darauf verzichte, einen solchen zu verlangen, und daß die Cession vielmehr den Charakter einer Schenkung von Todes wegen haben solle. Der Beklagte ist der Meinung, daß die abgetretene Forderung ihm allein zustehe, während die Kläger in der notariellen Verhandlung vom 16. Juni 1893 einen ungültigen Schenkungsakt erblickten, das abgetretene Kapital für die Nachlassmasse

in Anspruch nehmen und es unter den Erben des Heinrich K. zur Teilung bringen wollen.

Das Gericht erster Instanz hat den Anspruch der Kläger für begründet erachtet, indem es ausführt, daß die laut des notariellen Cessionsaktes vom 16. Juni 1893 beabsichtigte Schenkung wegen Mangels der nach § 1058 A.L.R. I. 11 erforderlichen Annahmeerklärung des Beklagten nicht perfekt geworden sei.

Die Richtigkeit dieses Entscheidungsgrundes läßt das Berufungsgericht dahingestellt. Es nimmt aber an, daß für die Rechtmäßigkeit des Klagenspruches nach § 1090 A.L.R. I. 11 der unstreitig innerhalb sechs Monate nach der Cession seitens der Kläger erfolgte Widerruf der außergerichtlichen Schenkung genüge.

Diese Erwägung läßt das Berufungsurteil nicht gerechtfertigt erscheinen.

Laut § 1063 A.L.R. I. 11 sollen Schenkungsverträge gerichtlich abgeschlossen werden. Wegen Mangels der gerichtlichen Form findet aber nach §§ 1065 flg. daselbst eine Rückforderung des geschenkten Gegenstandes nicht statt, wenn er dem Geschenknehmer bereits übergeben worden ist. Doch kann nach § 1090 a. a. D. eine außergerichtlich geschlossene, durch die Übergabe vollzogene Schenkung innerhalb sechs Monaten nach der Übergabe widerrufen werden. Indem das Berufungsgericht die zuletzt gedachte Vorschrift zur Anwendung bringt, unterstellt es, daß, abgesehen von den Folgen des Widerrufs, eine rechtswirksame Schenkung vorliegt, daß also nicht allein die Annahme der Schenkung erfolgt ist, sondern auch die bei dem Mangel der gerichtlichen Form zur Gültigkeit der Schenkung erforderliche Übergabe stattgefunden hat. Ob diesen Erfordernissen in Wirklichkeit genügt ist, läßt das Berufungsgericht unentschieden, weil es auch im Falle der Bejahung dieser Frage dem von den Klägern geschenehen Widerruf durchgreifende Bedeutung in dem Sinne beilegt, daß der Beklagte einen Anspruch aus der Schenkung nicht herleiten kann.

Gegen diese Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht eingewendet werden, daß das durch § 1090 A.L.R. I. 11 begründete Recht des Widerrufs nur dem Geschenkgeber selbst, nicht auch dessen Erben, welche im vorliegenden Falle die Schenkung widerrufen haben, zustehe. Denn dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß dieses Widerrufsrecht auf die Erben des Geschenkgebers übergeht. In diesem

Sinne hat das vormalige preussische Obertribunal wiederholt entschieden, und das Reichsgericht hat sich dieser Rechtsanschauung angeschlossen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 12 S. 289, Bd. 15 S. 226.

Bei dem Vorhandensein mehrerer Miterben ist allerdings in Anbetracht der Vorschrift des § 151 A.L.R. I. 17 grundsätzlich davon auszugehen, daß zur Ausübung des Widerrufsrechtes die Zustimmung sämtlicher Erben erforderlich ist. Mit Recht nimmt aber das Berufungsgericht an, daß es der Zustimmung des Beklagten, obgleich er Miterbe ist, nicht bedarf, weil er gegen sich selbst nicht widerrufen kann, und daß daher die Kläger, welche neben dem Beklagten die alleinigen Erben des Heinrich R. geworden sind, zur Ausübung des aus § 1090 a. a. D. herzuleitenden Widerrufsrechtes berechtigt erscheinen.

Hiernach wäre die Entscheidung des Berufungsgerichtes für gerechtfertigt zu erachten, wenn angenommen werden dürfte, daß unter den oben erwähnten, von dem Berufungsgericht als zutreffend unterstellten Voraussetzungen eine Schenkung vorliegen würde, welche auf Grund des § 1090 a. a. D. von den Erben des Geschenkgebers widerrufen werden könnte. Es kommt aber noch der weitere Gesichtspunkt in Betracht, daß die durch die notarielle Cession vom 16. Juni 1893 dem Beklagten gemachte Zuwendung als eine Schenkung von Todes wegen im Sinne der §§ 1135 flg. A.L.R. I. 11 angesehen werden könnte. Daß die Cession den Charakter einer Schenkung von Todes wegen haben sollte, ist von dem Cedenten selbst erklärt worden, und wenn diese Erklärung auch nach § 1134 a. a. D. nicht maßgebend ist, so liegen doch Thatfachen und Parteibehauptungen vor, welche die Annahme einer Schenkung von Todes wegen nicht ohne weiteres als ausgeschlossen erscheinen lassen. Das Berufungsgericht ist in eine Erörterung nach dieser Richtung nicht eingetreten, hat vielmehr auch die Frage, ob die hier in Rede stehende Schenkung als eine solche unter Lebenden oder von Todes wegen anzusehen sei, dahingestellt gelassen, indem es der Ansicht ist, daß das Widerrufsrecht des § 1090 den Erben des Geschenkgebers auch bezüglich einer Schenkung von Todes wegen zustehe.

Diese Ansicht kann nicht für richtig erachtet werden. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit der von dem Obertribunal in dem Erkenntnisse vom 6. Oktober 1865,

vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 55 S. 38 flg.,

dargelegten Rechtsanschauung anzunehmen, daß die Erben des Geschenkgebers auf Grund des § 1090 A.L.R. I. 11 zum Widerrufe einer außergerichtlich geschlossenen und durch Übergabe vollzogenen Schenkung von Todes wegen nicht berechtigt sind. Das Berufungsgericht macht für seine abweichende Meinung geltend, daß die Vorschrift des § 1090 sich in dem Abschnitte „Widerruf der Schenkungen überhaupt“ befinde und mithin für alle Schenkungen, auch die von Todes wegen, Geltung habe. Dieser Ausführung gegenüber erweist sich die Erwägung des Obertribunals als zutreffend, daß die von den Schenkungen von Todes wegen handelnden §§ 1135 bis 1139 A.L.R. I. 11 für diese Art von Schenkungen besondere Vorschriften enthalten, welche als solche den allgemeinen, für die Schenkungen überhaupt geltenden, vorgehen. In diesen die Schenkungen von Todes wegen betreffenden Vorschriften wird auch der Übergang des Rechtes zum Widerrufe der Schenkung auf die Erben des Geschenkgebers berührt. Diesen Erben ist aber das Widerrufsrecht nur in dem Falle des § 1137 gegeben, wenn nämlich gemäß § 1136 der Schenkungsvertrag unter der Bedingung, daß der Geschenkgeber eine bevorstehende Todesgefahr nicht überleben werde, geschlossen worden, und der Geschenkgeber, nachdem er die Gefahr überlebt, auf andere Art gestorben ist. Es ergibt sich hieraus als Regel, daß eine Schenkung von Todes wegen von den Erben des Geschenkgebers überhaupt nicht widerrufen werden kann, und daß der Widerruf der Erben nur in dem bezeichneten Ausnahmefalle stattfindet. Ausdrücklich ist namentlich für den Fall, daß eine „instandende Todesgefahr“ der Anlaß oder Beweggrund der Schenkung gewesen ist, und der Geschenkgeber die Gefahr überstanden hat, in § 1139 bestimmt, daß, wenn der Geschenkgeber den ihm in diesem Falle zustehenden Widerruf nicht erklärt hat, seine Erben hierzu nicht berechtigt sind. Wenn das Berufungsgericht geltend macht, daß der § 1139 sich auf das dem Geschenkgeber aus anderen Gründen zustehende Widerrufsrecht nicht beziehe, so kann diese Ausführung nicht ins Gewicht fallen, weil, wie vorstehend dargelegt ist, nach den für die Schenkung von Todes wegen gegebenen Vorschriften den Erben des Geschenkgebers das Recht des Widerrufs überhaupt nur in dem bezeichneten Ausnahmefalle zusteht, der überdies nur eine scheinbare Ausnahme darstellt, da mit dem Wegfalle der Bedingung des § 1136 die Schenkung von selbst unwirksam wird.

Besteht aber für die in den §§ 1135 flg. vorgesehenen Fälle das Widerrufsrecht der Erben des Geschenkgebers nur unter der erwähnten alleinigen Voraussetzung, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß bei einer Schenkung von Todes wegen die Erben des Geschenkgebers nicht berechtigt sind, die Schenkung auf Grund des § 1090 A. O. R. L. 11 zu widerrufen.

Dieser Auffassung steht auch nicht der gesetzgeberische Gesichtspunkt entgegen, unter welchem die Vorschrift des § 1090 zu betrachten ist. In dieser Hinsicht ist allerdings davon auszugehen, daß der § 1090 den Zweck hat, einen Schutz gegen die nach der Ansicht der landrechtlichen Gesetzgebung mit dem Abschlusse eines außergerichtlichen Schenkungsvertrages verbundene, auch für die Erben des Geschenkgebers fortbestehende Gefahr, daß der Geschenkgeber sich bei der Weggabe des verschenkten Gegenstandes übereilt hat, darzubieten.

Vgl. das oben erwähnte Urteil des Reichsgerichtes in Bd. 12 S. 290 der Entsch. in Civils. und Striethorsts Archiv Bd. 93 S. 159.

Diese für Schenkungen unter Lebenden zutreffende Erwägung kann aber für Schenkungen von Todes wegen nicht Platz greifen, weil nicht anzunehmen ist, daß das Gesetz den Erben die Befugnis hat einräumen wollen, die, wenn auch nicht in gerichtlicher Form, so doch unzweideutig, für den Todesfall getroffene und bis zum Tode aufrecht erhaltene Anordnung des Geschenkgebers umzustossen und so seinen eigenen Willen über den des Erblassers zu stellen.

Vgl. das oben erwähnte Erkenntnis des Obertribunals Bd. 55 S. 46 der Entsch. desselben; Dernburg, Preussisches Privatrecht 3. Aufl. Bd. 3 § 154 S. 443 Anm. 16." . . .